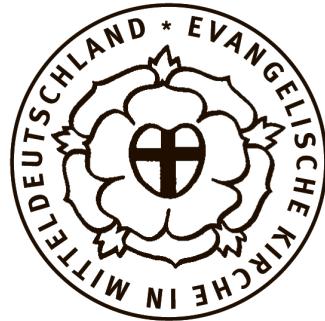


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2026 und 2027 (Gemeindebeitragsbeschluss)	39
vom 21. November 2025	
Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zuordnungs-VO Diakonie – ZuO-VO) vom 5. Dezember 2025	39
Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung vom 16. Januar 2026	41
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	42
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 10/25 (Eingruppierung Hauswirtschaftsdienst) vom 5. November 2025	42
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 11/25 (Änderung der Zulagenordnung) vom 5. November 2025	44

B. PERSONALNACHRICHTEN

44

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

44

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Aufhebung der Stiftung „Evangelisches Martinsstift“ – Bekanntmachung –	45
--	----

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2026 und 2027 (Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 21. November 2025

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (AbI. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (AbI. S. 256) gilt für die Kalenderjahre 2026 und 2027 fort.

Erfurt, den 21. November 2025
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Dieter Lomberg
Landesbischof Präses

Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zuordnungs-VO Diakonie – ZuO-VO)

Vom 5. Dezember 2025

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (AbI. S. 183), zuletzt geändert am 21. November 2025 (AbI. S. 143) in Verbindung mit § 17 Diakoniegesetz EKM in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2012 (AbI. S. 68), geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (AbI. S. 327), folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie nimmt dabei Bezug auf Artikel 77 und 78 Kirchenverfassung EKM und §§ 8 und 9 Diakoniegesetz EKM.
(2) Diese Verordnung gilt nicht für die zu Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Diakonie Mitteldeutschland) sind.

§ 2 Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem

Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch förmliche Entscheidung; sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf kirchliche Zuordnung besteht nicht.
- (2) Im Regelfall trifft die Diakonie Mitteldeutschland als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Gegen eine Verweigerung der Bestätigung ist Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet abschließend.
- (3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Landeskirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Die Diakonie Mitteldeutschland ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- (4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Verordnung erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie Mitteldeutschland endet die Zuordnung zur Kirche. Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 kann die Zuordnung durch das Landeskirchenamt aufgehoben werden. Die Diakonie Mitteldeutschland und das betroffene Mitglied sind zuvor zu hören.

§ 4 Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie verstehen ihr Handeln als Kommunikation des Evangeliums. Sie ermöglichen eine geistliche und seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.
- (2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch
 - a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
 - b) die Mitwirkung der Diakonie Mitteldeutschland oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei Satzungsänderungen,
 - c) die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechtes und
 - d) die Bereitschaft zur Mitwirkung der Leitung der diakonischen Einrichtungen in Leitungsgremien der Kirche, insbesondere des Kirchenkreises.
- (3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.
- (4) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird insbesondere erkennbar durch
 - a) das Leitbild sowie die Unternehmens- und Führungsgrundsätze,
 - b) die Gestaltung der Außen- und Innendarstellung,

- c) Beauftragte für geistliches Leben und die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 - d) Diakonische Bildung für alle Mitarbeitenden und Strukturen der ethischen Reflexion des diakonischen Handelns,
 - e) die Mitwirkung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
 - f) Angebote Geistlichen Lebens, insbesondere die Feier von Gottesdiensten oder Andachten und das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche und die persönliche Besinnung.
- (5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird insbesondere erkennbar durch
- a) gemeinsames kirchlich-diakonisches Handeln,
 - b) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder der Diakonie Mitteldeutschland und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
 - c) Mitwirkung einer kirchlichen Stelle bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
 - d) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
 - e) die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist.

§ 5 Mischrägerschaft unter Beteiligung ausschließlich juristischer Personen

- (1) Bei der Beteiligung ökumenischer Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Bei der Beteiligung ökumenischer und nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und die kirchlichen Partner über eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent verfügen.
- (3) Bei der Beteiligung nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann. Es wird vermutet, dass der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann, wenn er über eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent verfügt, sofern dieser sich aus der Mehrheit der Geschäftsanteile ergebende Einfluss in diesen Fragen nicht z. B. durch Gestaltungen zu Gunsten des nichtkirchlichen Partners eingeschränkt wird.
- (4) Bei der mehrheitlichen Beteiligung eines oder mehrerer nichtkirchlicher Partner kann ein entscheidender Einfluss des diakonischen Partners auf alle Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, gegeben sein, wenn z. B.

- a) dem diakonischen Partner bei Entscheidungen über diese Fragen ein Vetorecht eingeräumt ist, oder
- b) die Entscheidungen über diese Fragen einem vom diakonischen Partner dominierten anderen Gremium (bspw. Aufsichtsrat) zugewiesen sind oder
- c) der diakonische Partner abweichend von der Verteilung der Geschäftsanteile über eine Mehrheit der Stimmanteile verfügt.

Dies ist im Einzelfall im Rahmen der Prüfung nach §§ 2 und 4 festzustellen.

§ 6 Mischrägerschaft unter Beteiligung natürlicher Personen

Handelt es sich bei einem Einrichtungsträger um eine Gesellschaft, an der ausschließlich oder teilweise natürliche Personen beteiligt sind, so ist es Voraussetzung für die Zuordnung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dass die Gesellschafter eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß einem vom Landeskirchenamt zu beschließenden Muster abgeben. Die Mehrheit der natürlichen Personen soll einer christlichen Kirche angehören.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diakonische Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland sind, gelten als der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Februar 2009 (ABl. S. 100) außer Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2025
(5723)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Anlage zur Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

*Verpflichtungserklärung des/der natürlichen Person/en
(Gesellschafter der aufzunehmenden Gesellschaft)*

zum Antrag der

.....(Gesellschaft)

auf Aufnahme als Mitglied in den Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Name und Vorname.....
Straße, Hausnummer.....
Ort

Bitte lesen Sie den Text und unterschreiben die nachfolgende Erklärung. Ohne diese ist eine Bearbeitung des Aufnahmeantrages nicht möglich.

1. Ich versichere, dass ich die Werte des christlichen Glaubens achte und mich für deren Verwirklichung einsetze. Ich vertrete keine ausgrenzenden oder menschenverachtenden Positionen. Ich stehe ein für das christliche Menschenbild, das alle Menschen als gleichwertige Geschöpfe Gottes ansieht. Daraus leitet sich die Menschenwürde ab.
2. Ich versichere, mich nicht kirchenfeindlich zu betätigen oder mich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu verhalten.

Als kirchenfeindlich gilt auch, wer die in Artikel 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (siehe Rückseite) festgelegten Grundsätze nicht anerkennt und extremistische, antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Positionen vertritt oder sich in entsprechenden Organisationen betätigt.

3. Ich versichere, insbesondere keiner Partei oder Organisation anzugehören, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft wird.

....., den
Ort, Datum Unterschrift

Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)

Vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183),
zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143).

Artikel 2 Auftrag und Aufgaben der Kirche

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.
- (2) Sie lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.
- (3) Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.
- (4) Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.
- (5) Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.
- (6) Sie setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheibung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.
- (7) Sie fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.
- (8) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.
- (9) Sie sucht den Dialog mit anderen Religionen.
- (10) Sie tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.
- (11) Sie lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.
- (12) Sie stärkt ihre Glieder für ein christliches Leben und ermutigt sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde und als Christen in der Gesellschaft einzubringen. Sie fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwirken ihrer Glieder und sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden.

Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung

Vom 16. Januar 2026

Die Anlage 6 der Vierten Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung vom 6. Dezember 2025 (ABl. 2026 S. 44) wurde fehlerhaft bekannt gemacht. Anlage 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVO) lautet wie folgt:

Anlage 6

Aussagen und Festlegungen, die in Gebäudekonzeptionen getroffen werden sollen (Mindestanforderungen)

- A. Gebäudekonzeption des Kirchenkreises (Beschluss durch die Kreissynode):
 1. Grundsätzliche Ausrichtung
 - Entscheidung zur baulichen Präsenz im Kirchenkreis
 - Umgang mit Dienstwohnungs- und Residenzpflicht; Umgang zur baulichen Ausgestaltung von Dienstsitzen
 - strategische Projekte des Kirchenkreises, soweit sie bauliche Auswirkungen haben
 2. Rahmensetzung zu kirchengemeindlichen Gebäudekonzeptionen im Kirchenkreis

(Voraussetzung: Vorgaben bewirken eine Differenzierung des Umgangs mit Gebäuden und eine Reduzierung der Baulast)

 - Bereich (z. B. Pfarrbereich, Region...)
 - Ersteller (z. B. Arbeitsgruppe aus den betroffenen Kirchengemeinden)
 - Beschlussform: gemeinsame Gebäudekonzeption des erstellenden Bereichs wird in allen betroffenen Gemeindekirchenräten beschlossen, gilt erst dann als fertig und angenommen
 - Einstufung: Die Kreissynode legt die Einstufungen zur Erhaltung und Nutzung der Gebäude fest.
 3. Kriterien für die Vergabe von Mitteln (z. B. Baulastfonds, Strukturfonds ...), zur Priorisierung von Maßnahmen gegenüber (dritten) Mittelgebern
 4. Turnus, in dem die Gebäudekonzeptionen auf Kirchengemeindeebene und die Gebäudekonzeption des Kirchenkreises auf Aktualität überprüft und ggf. überarbeitet werden sollen
 5. Führen einer Liste (entsprechend folgendem Muster) aller Gebäude im Eigentum¹ der Kirchengemeinden; fortlaufend sind jeweils folgenden Aussagen einzutragen:
 - Häuser:
 - behalten/verkaufen/abbrechen
 - Dienstwohnung?
 - zuschussberechtigt Kirchenkreis
 - Kirchengebäude
 - behalten/abgeben
 - wenn behalten: welche Stufe
 - wenn abgeben: Verpachtung/Verkauf/Abbruch
 - darüber hinaus: Bauvorhaben Neu- oder Ersatzbauten

¹ zzgl. aller Gebäude, für die die Baulast bei den Gemeinden liegt

Objekt (Häuser, Sonstige)	Pfarr- bereich	behalten	verkaufen	abbrechen	Dienst- wohnung	zuschussberechtigt nach Vorgaben KK (Gemeindeglieder/ Haus, Schwerpunkt- setzung KK)

Objekt (Kirchen)	Pfarr- bereich	behalten mit Stufe	ver- pachten	ver- kaufen	ab- brechen

- B. Gebäudekonzeption auf Kirchengemeindeebene (beschlossen von allen betroffenen Gemeindekirchenräten):
1. Bereich, für den die Gebäudekonzeption gilt (entsprechend der Rahmensetzung der Kreissynode).
 2. grundsätzliche Entscheidung zu jedem im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen Gebäude² mit Festlegung der Erhaltungs- und Nutzungsstufe; Benennung evtl. kreiskirchlicher Schwerpunktorte; Liste entsprechend folgendem Muster

Objekt	behalten mit Stufe	ver- kaufen	ver- pachten	ab- brechen	kreiskirch- licher Schwerpunkt

3. geplante kurz-, mittel- und langfristige (Bau-) Maßnahmen, die aus den grundsätzlichen Entscheidungen folgen; Liste entsprechend folgendem Muster

Objekt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig

4. Grundsätzliches zur Finanzierung, Liste entsprechend folgendem Muster

Objekt	in den letzten 5 Jahren wurden Rücklagen gebildet		für gemeindlich genutzte Räume wird eine kalkulatorische Miete angesetzt	
	ja, in Höhe von ... €/Jahr	nein	ja	nein

Erfurt, den 16. Januar 2026
(8002-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

2 zzgl. aller Gebäude, für die die Baulast bei den Gemeinden liegt

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 6. Januar 2026
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 10/25 (Eingruppierung Hauswirtschaftsdienst) vom 5. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 5. November 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 21. August 2025 (ABl. EKM S. 132), wird wie folgt geändert:

Teil B.6 wird wie folgt neu gefasst:

„B.6 Hauswirtschaftsdienst

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	Soweit sich Tätigkeiten nicht den Funktionsmerkmalen dieser Beschäftigungsgruppe zuordnen lassen, gilt für diese Teil C der Eingruppierungsordnung.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse
Gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern die Fähigkeit, bei der ausgeübten Tätigkeit sämtliche Zusammenhänge zu erkennen oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur zu übernehmen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwerten zu können. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrganges II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs nachgewiesen.

	<u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse setzen grundsätzlich eine förderliche Berufsausbildung voraus und beinhalten ein umfangreiches Fachwissen, das sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen oder der Verschiedenartigkeit der sich aus einem Fachgebiet zu stellenden Anforderungen ergeben.	E 9a	1. Beschäftigte als Assistentin/Assistent der Hausleitung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
	<u>Gründliche Fachkenntnisse</u> Gründliche Fachkenntnisse setzen grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus. Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.	E 8	1. Beschäftigte als Assistentin/Assistent der Hausleitung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. 2. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter mit Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit oder Bedeutung. <i>Anmerkung:</i> Besondere Schwierigkeit oder Bedeutung liegt z. B. bei Tätigkeiten in der erweiterten Kameralistik, Doppik, Anlagenbuchhaltung oder eigenem fachlich abgeschlossenen Verantwortungsbereich vor.
	<u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.	E 7	1. Beschäftigte in der Finanzverwaltung als Buchhalterin/Buchhalter. 2. Beschäftigte als Leiterin/Leiter in Rezeption, Veranstaltung, Hauswirtschaft oder Küche, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert, mit besonderer Verantwortung. <i>Anmerkung:</i> Besondere Verantwortung liegt insbesondere bei Ausübung des Weisungsrechts nach § 106 GewO vor.
E 11	<u>Einfache Tätigkeiten</u> Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.	E 6	1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst, deren Tätigkeit einen Abschluss als geprüfte Küchenmeisterin/geprüfter Küchenmeister erfordert. 2. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst als Hausmeisterin/Hausmeister oder Technikerin/Techniker, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert, mit besonderer Verantwortung. <i>Anmerkung:</i> Besondere Verantwortung liegt insbesondere bei Ausübung des Weisungsrechts nach § 106 GewO vor.
E 10	1. Hausleiterin/Hausleiter einer Einrichtung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 5	1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. 2. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst als Köchin/Koch, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. 3. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst als Hausmeisterin/Hausmeister oder Technikerin/Techniker, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
E 9b	1. Beschäftigte als Assistentin/Assistent der Geschäftsführung im Eigenbetrieb, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Beschäftigte in der Personalverwaltung im Eigenbetrieb, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	E 3	1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.
		E 2	1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.“

§ 2 Überleitungsregelung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 20. September 2007 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert am 21. August 2025 (ABl. EKM S. 133), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2026 im Hauswirtschaftsdienst beschäftigt sind, erhalten ab dem 1. Januar 2026 das bisherige Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand weiter gewährt. Ergibt sich nach der Arbeitsrechtsregelung A 10/25 eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe, so erfolgt die Höhergruppierung auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten ab dem 1. Januar 2026. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember 2026 zu erfolgen.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 5. November 2025

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 11/25 (Änderung der Zulagenordnung)

vom 5. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 5. November 2025 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der Zulagenordnung

Die Zulagenordnung vom 2. Dezember 2024, zuletzt geändert am 21. August 2025, (ABl. EKM S. 135) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zulage für den Religionsunterricht

(I) Beschäftigte gemäß § 41 Nummer 1 Absatz 2 KAVO EKD-Ost, die an staatlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft Religionsunterricht erteilen, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 250 Euro, wenn

- a) mindestens ein Stellenanteil der Hälfte eines Vollbeschäftigen im Religionsunterricht wahrgenommen wird oder

- b) Religionsunterricht an mindestens drei Schulen erteilt wird.

Wird an mehr als drei Schulen Religionsunterricht erteilt, erhöht sich die Zulage nach Satz 1 für jede weitere Schule um 50 Euro.

(2) Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 und 14 sind von der Zulage nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird abweichend von § 2 nicht nur anteilig gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 5. November 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Webseite der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

Stellenausschreibung des Martin-Luther-Bundes Diasporawerk Evangelisch-Lutherischer Kirchen

Der **Martin-Luther-Bund** (MLB) ist ein Netzwerk von lutherischen Bünden und Vereinen in Deutschland und weltweit. Er unterstützt evangelisch-lutherische Partnerkirchen in der Diaspora – durch direkte Hilfe, Beratung, Begegnung, Projektarbeit und theologischen Austausch. Die Mitgliedsvereine arbeiten eigenständig, koordinieren ihre Arbeit im Interesse der gemeinsamen Ziele eng mit der Zentrale in Erlangen.

Als Diasporawerk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) arbeitet der MLB eng mit dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) zusammen.

Der Martin-Luther-Bund e. V., Erlangen, sucht zum 1. Februar 2027 eine*n Pfarrer*in als Generalsekretär*in (m/w/d)

Vollzeit | Amtszeit: 6 Jahre | Wiederwahl möglich

Zielgruppe: Ordinierte Pfarrer*innen
einer evangelisch-lutherischen Kirche

Ihre Aufgaben

In dieser verantwortungsvollen und vielseitigen Position gestalten Sie die Zukunft des Martin-Luther-Bundes aktiv mit. Ihre Aufgaben umfassen:

- Leitung der Geschäftsstelle in Erlangen,
- Beziehungsarbeit und Förderung der Partnerkirchen in der Diaspora,
- Kommunikation und Berichterstattung gegenüber Vorstand, Mitgliedsvereinen und Partnern,
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven für den MLB und seine Arbeit,
- Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung sowie weiterer Gremiensitzungen; Umsetzung der Beschlüsse,
- Budgetplanung, Haushaltsführung und -kontrolle in Abstimmung mit dem Schatzmeister,
- Strategische Weiterentwicklung und Absicherung der Diasporaarbeit in Abstimmung mit VELKD, DNK/LWB und weiteren Partnern in der Diaspora,
- Planung und Durchführung von Studien- und Gemeinschaftsveranstaltungen (derzeit der „Theologischen Tage“ als theologisches Diskussionsforum und eines Sprachkurses),
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung von Publikationen, Fundraising und Repräsentation des MLB gegenüber Kirchen, Partnern und Öffentlichkeit.

Ihr Profil

- Sie sind ordinierte Pfarrerin oder ordinierter Pfarrer einer evangelisch-lutherischen Kirche im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und werden von Ihrem Dienstherrn beurlaubt.
- Sie bringen geistlich-pastorale Kompetenz und ein klares lutherisches Profil mit.
- Sie bringen Erfahrungen in der internationalen Ökumene mit.
- Sie haben Leitungserfahrung und verfügen über Erfahrungen in kirchlicher Gremienarbeit.
- Sie denken konzeptionell und strategisch und bringen Innovationsfreude mit.
- Sie arbeiten eigenverantwortlich, kommunikativ und teamorientiert.
- Sie sind sicher im Umgang mit digitalen Tools, Office-Anwendungen und digitalen Kommunikationsmitteln.
- Sie beherrschen die deutsche Sprache sehr gut und verfügen über gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Weitere Sprachkenntnisse sind willkommen.
- Sie können sich auf unterschiedliche interkulturelle Kontexte einstellen.
- Sie sind bereit zu Dienstreisen, vorrangig in Mittel- und Osteuropa.

Wir bieten

- eine Leitungsfunktion in Vollzeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren (Wiederwahl durch Bundesversammlung möglich),
- je nach laufbahnrechtlicher Voraussetzung Besoldung bis nach A 14 BVG-EKD,
- ein vielfältiges, verantwortungsvolles Arbeitsfeld mit großem Gestaltungsspielraum,
- ein engagiertes Team und kollegiales Arbeitsumfeld,
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit mobilen Arbeitens,
- eine zentrale Rolle in einem internationalen, kirchlich-theologischen Netzwerk.

Bewerbung

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung in einem Dokument als Pdf bis zum 15.03.2026 per E-Mail an:
bewerbung@martin-luther-bund.de

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

der stellvertretende Präsident des Martin-Luther-Bundes,
Prof. Dr. Rudolf Keller drrudolfkeller@web.de und
Tel. 0981/97778640 und Oberkirchenrätin Astrid Kleist
kleist@dnk-lwb.de und Tel. 0511/696872-16.

Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Fürth
IBAN: DE60763500000000012304 –
SWIFT: BYLADEM1ERH

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

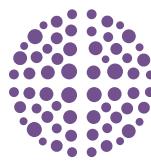
Aufhebung der Stiftung „Evangelisches Martinsstift“ – Bekanntmachung –

Hiermit wird die Aufhebung der Stiftung „Evangelisches Martinsstift“ mit Sitz in Erfurt, genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 23. Juli 2024 und dem Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung in Erfurt durch Bescheid vom 11. Dezember 2025 gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 6 KStiftG bekanntgemacht.

Erfurt, den 5. Januar 2026
(7780-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

**Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de**

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.